

42. Sind nach heutigem Rechte Strafversprechen in Beziehung auf Erbfolge gültig?

III. Civilsenat. Ur. v. 16. September 1887 i. S. R. Tr. (Kl.) w. Witwe S. Tr. (Bekl.) Rep. III. 100/87.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Tr. hat bei Veräußerung seines Hofes an seinen Sohn Joh. Tr. letzteren verpflichtet, falls er eine unbeerbtet Frau hinterlassen sollte, dieser nicht mehr als die Hälfte seines Vermögens letztwillig zu hinterlassen bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 1000 Thlr. für den Kontraventionsfall. Joh. Tr. ist nach seinem Vater gestorben mit Hinterlassung eines mit seiner Ehefrau errichteten Testamentes, in welchem sich die kinderlosen Eheleute gegenseitig zu Erben eingesetzt und unter Gestattung der Angreifung der Substanz für den Lebenden die Bestimmung getroffen haben, daß nach dem beiderseitigen Ableben der gemeinschaftliche Nachlaß zur einen Hälfte den nächsten Verwandten des Testators, zur anderen Hälfte den nächsten Verwandten der Testatrix zufallen soll und zwar den nächsten Verwandten beider Teile, welche beim Tode des Lebenden die nächsten sind. Gegen die Witwe des Joh. Tr., welche sich in den Besitz des Nachlasses ihres Ehemannes gesetzt hat, haben die Descendenten und Erben des R. Tr. Klage erhoben mit dem Antrage auf Herausgabe der Hälfte des Nachlasses, eventuell auf Zahlung der Strafe. In erster Instanz ist nach dem prinzipialen, auf Berufung der Beklagten nach dem eventuellen Klageantrage erkannt. Gegen dieses Urteil haben Kläger Revision eingelegt, welcher sich die Beklagte mit dem Antrage auf Abweisung der Klage angeschlossen hat. Die Revision ist zurückgewiesen, ebenso die Anschlußrevision; letztere aus folgenden

Gründen:

... „Auch die Anschlußrevision ist nicht begründet. In der Beurteilung der Beklagten zur Zahlung der Konventionalstrafe liegt keine Rechtsverletzung. Die zur Frage stehende Vertragsbestimmung bezweckte nach der Auffassung des Berufungsrichters die Rückkehr der Hälfte des Vermögens des Käufers in die Familie des Verkäufers, und die für den Kontrventionsfall vereinbarte Konventionalstrafe sollte die vom Käufer übernommene, an sich klaglose Verpflichtung bestärken und zugleich das Interesse des Verkäufers und dessen übriger Familie fixieren. Hat hiernach der Käufer Joh. Fr. sich in der Freiheit der Verfügung über seinen Nachlaß kontraktlich binden wollen und zur Verstärkung der übernommenen Verpflichtung eine Konventionalstrafe versprochen, so ist dieses Strafversprechen nach römischem Rechte allerdings nicht gültig. Mit Recht hat aber der Berufungsrichter angenommen, daß die Bestimmungen der l. 61 Dig. de V.O. 45, 1 und l. 4 Cod. de inut. stip. 8, 39 für das heutige Recht als beseitigt anzusehen sind. Nicht allein, daß sie aus einer Anschauung hervorgegangen sind, welche dem heutigen Rechte fremd ist, so sind sie auch unvereinbar mit dem Erbsetzungsvertrage des heutigen Rechtes. Ist die Erbfolge erlaubter Gegenstand eines Vertrages geworden, so können auch Strafversprechen nicht ungültig sein, welche den Erblasser indirekt zu letztwilligen Verfügungen nötigen sollen. Kann sich der Erblasser durch Vertragsbestimmung unmittelbar in betreff seiner Erbfolge binden, sich durch Vertrag unwider-ruflich einen Erben setzen, so fehlt es an einem zureichenden Grunde, den Strafversprechen die Geltung zu versagen, durch welche sich der Erblasser mittelbar in der Freiheit der Verfügung über seinen Nachlaß binden will. Der Zweck dieser Versprechen muß als ein erlaubter erscheinen, wenn die unmittelbare Willensbindung in Beziehung auf die Erbfolge statthaft ist. Die hiernach gültig versprochene Konventionalstrafe ist auch mit Recht als verwirkt angesehen. Denn Joh. Fr. hat seine Ehefrau auf den ganzen Nachlaß als Erbin eingesetzt, und wenn auch seine Intestaterben nach dem Tode der Erbin die Hälfte des gemeinschaftlichen Nachlasses als Universalfideikommissare erhalten sollen, so können dieselben doch bei der der Erbin eingeräumten Befugnis zur Veräußerung und Verwendung der Substanz weniger als die Hälfte des Nachlasses erhalten, überdies, da die bei dem Tode der Wittve nächsten Verwandten zum Universalfideikommiss berufen sind, mit den bei der Ver-

tragsbeſtimmung ins Auge gefaßten Perſonen nicht identiſch ſein. Eine Anerkennung dieſer teſtamentariſchen Verfügungen ſeitens der Kläger iſt aus dem Thatbeſtande nicht zu entnehmen; die Folgerungen, welche die Anſchlußreviſion aus ſolcher Anerkennung gegen die Klage aus dem Strafverſprechen zieht, kommen daher nicht weiter in Betracht. Dem Berufungsrichter iſt endlich auch darin beizutreten, daß das Strafverſprechen, welches die Kläger als Erben des H. Tr. geltend machen, nicht zum Theile ihres Miterben Joh. Tr. am Nachlaſſe des H. Tr. durch Konfuſion untergegangen iſt. Denn wenn die prinzipale, wenn auch klagloſe Verpflichtung des Joh. Tr. ihrem Inhalte nach demſelben nur gegenüber ſeinen Miterben am Nachlaſſe des Vaters erwachſen iſt, ſo können ſchon an ſich für die zur Beſtärkung dieſer Verpflichtung verſprochene Konventionalsſtrafe nur die Miterben als Gläubiger in Betracht kommen; überdies iſt eine hierauf gerichtete Abſicht der Kontrahenten von dem Berufungsrichter angenommen worden.“